



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Herrn
Reinhold Noz
Schultheiß-Köhle-Straße 7
71636 Ludwigsburg

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5221
FAX +49 (0)228 99-300-1485

marcus.elsing@bmvbs.bund.de
ref-S22@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

**Betreff: A 81, Anschlussstelle Stuttgart-Feuerbach - Anschluss-
stelle Mundelsheim
- Temporäre Freigabe des Seitenstreifens**

- Bezug: 1. Ihre E-Mail an den Bürgerservice des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 01.09.2009
2. Ihr Schreiben der Ag-A81 an Frau Parlamentarische Staats-
sekretärin Karin Roth vom 15.09.2009

Aktenzeichen: S 22/72131.1/0081/1088695

Datum: Bonn, 05.10.2009

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Noz,

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Karin Roth dankt für Ihr Schreiben der Aktionsgemeinschaft zur Reduzierung der Lärmbelastungen durch die A81 – Ag-A81 - vom 15.09.2009 zur temporären Freigabe des Seitenstreifens im Zuge der A 81. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. In die Beantwortung ziehe ich Ihre E-Mail vom 01.09.2009, die mir zuständigkeitshalber zur Beantwortung weitergeleitet wurde, mit ein.

Zum besseren Verständnis weise ich darauf hin, dass nach den Artikeln 90 und 85 des Grundgesetzes die Bundesländer im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes die Bundesfernstraßen planen, bauen, unterhalten und verwalten. Zu diesen Aufgaben gehören auch die vorbereitenden Planungen sowie die Realisierung straßenbetrieblicher Maßnahmen.

Die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg beabsichtigt, eine Streckenbeeinflussungsanlage im Zuge der A 81 zwischen den Anschlussstellen (AS) Stuttgart-Feuerbach und AS Mundelsheim einzurichten. In diesem Zusammenhang sollen auch die technischen Voraussetzungen für eine temporäre Seitenstreifenfreigabe in Fahrt-





Seite 2 von 3

richtung Stuttgart geschaffen werden. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass die Seitenstreifen aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Betriebsdienstes unabdingbarer Bestandteil von Autobahnen sind. Die Nutzung von Seitenstreifen auf hochbelasteten Autobahnen sollte daher nur tageszeitlich befristet zur Bewältigung von Verkehrsspitzen erwogen werden.

Zu der von Ihnen in diesem Zusammenhang angesprochenen Lärm-schutzthematik sind die Anspruchsgrundlagen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beachten. Die 16. BImSchV gilt unter anderem für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Die Änderung ist wesentlich, wenn

1. eine Straße um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Da es sich bei der temporären Freigabe von Seitenstreifen nicht um die bauliche Anlage eines durchgehenden Fahrstreifens handelt sondern ausschließlich eine vorhandene Fahrbahnfläche zeitlich begrenzt zur Abwicklung des Verkehrs genutzt wird, ist die Frage zu prüfen, ob ein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt, der die o. g. Folgen auslöst.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat hierzu die Auftragsverwaltungen der Länder unter Bezug auf das Nationale Verkehrslärmschutzpaket 2007 gebeten, die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes derart anzuwenden, dass im Falle einer baulichen Ertüchtigung durch Verbreiterung oder Verstärkung ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vorliegt. Es ist demnach auch dann das Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffs zu bejahen, wenn der Anbau von beispielsweise Nothaltebuchten und baulichen Veränderungen bei Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen erfolgen. Ein erheblicher baulicher Eingriff liegt dagegen nicht vor, wenn lediglich die Fahrbahnmarkierung geändert wird.

Es obliegt der zuständigen Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg, die oben genannten Sachverhalte auf Grundlage der angeführten gesetzlichen Regelungen für das Vorhaben zur Errichtung einer Streckenbeeinflussungsanlage im Zuge der A 81 zu prüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen vorzusehen.





Seite 3 von 3

Für eine entsprechende Information an die Mitunterzeichnerin und
Mitunterzeichner Ihres Schreibens vom 15.09.2009 wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Herborn